



► Nr. VO/2020/09090  
öffentlich

Lübeck, 20.07.2020

**Vorlage  
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:  
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: jens.johannsen@luebeck.de Telefon: 122-3230)

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014**

**Beratungsfolge:**

| Datum      | Gremium                            | Status          | Zuständigkeit      |
|------------|------------------------------------|-----------------|--------------------|
| 10.08.2020 | Senat                              | Nichtöffentlich | zur Senatsberatung |
| 07.09.2020 | Bauausschuss                       | Öffentlich      | zur Vorberatung    |
| 08.09.2020 | Hauptausschuss                     | Öffentlich      | zur Vorberatung    |
| 24.09.2020 | Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck | Öffentlich      | zur Entscheidung   |

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 09.12.2014 wird in der Fassung der Anlage 2 beschlossen.

**Verfahren:**

| Bereiche/Projektgruppen      | Ergebnis                   |
|------------------------------|----------------------------|
| 1.300 Recht                  | Keine rechtlichen Bedenken |
| 1.201 Haushalt und Steuerung | Zustimmung                 |
|                              |                            |
|                              |                            |

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja  
 Nein-

Begründung:

Es handelt sich um eine Satzung, die Kinder u. Jugendliche nur im Ausnahmefall als Grundeigentümer berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

\_\_\_\_\_

|  |
|--|
|  |
|--|

Finanzielle Auswirkungen:

|                                     |               |
|-------------------------------------|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (Anlage 1) |
| <input type="checkbox"/>            | Nein          |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein             |
| <input type="checkbox"/>            | Ja – Begründung: |

|  |
|--|
|  |
|--|

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

|  |
|--|
|  |
|--|

**Begründung:**

siehe Anlage 1.

**Anlagen:**

Anlage 1: Begründung

Anlage 2: Satzungsentwurf

Senatorin Joanna Hagen

## Begründung

### **zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Lübeck vom 9.12.2014**

Die Hansestadt Lübeck erhebt für Maßnahmen, für die mit der Abnahme der Bauarbeiten die sachliche Beitragspflicht vor dem 01.01.2019 entstanden ist, noch Straßenausbaubeiträge. Erst für Maßnahmen, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach diesem Zeitpunkt eingetreten wäre, hat die Bürgerschaft mit dem Beschluss der 1. Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung am 29.11.2018 die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen. Es werden daher nach wie vor Straßenausbaubeiträge erhoben, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Zu diesem Zeitpunkt tritt, für die bis zum 01.01.2019 abgenommenen Maßnahmen, spätestens die Festsetzungsverjährung ein.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Straßenausbaubeitragssatzung generell auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Nur für die Erneuerung der Regenwasserleitung als Teil der Straßenentwässerung wird der Aufwand gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2-6 der Satzung nach einem im Voraus kalkulierten Einheitssatz berechnet:

#### „§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand kann für die einzelne Einrichtung oder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden. Für mehrere Einrichtungen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Davon ausgenommen ist der beitragsfähige Aufwand für die Straßenentwässerung als Anteil für den Einbau einer Regenwasserleitung. Dieser wird nach einem Einheitssatz ermittelt. Der Einheitssatz beträgt pro lfd. Meter Leitung 840 Euro. Der Einheitssatz wird an den maßgeblichen Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes für Entwässerungskanalarbeiten im Straßenbau gekoppelt. Erhöht oder ermäßigt sich dieser um 5 Punkte (Basis 2012 = 100) erfolgt eine Anpassung nach Ablauf des Jahres der Abweichung. Erfolgt eine Neukalkulation des Einheitssatzes durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wird die Satzung geändert.

Die Berechnung des Aufwandes für einen Teil der Straßenentwässerung nach dem Einheitssatz war gewählt worden, um die Lasten zwischen größeren und kleineren Straßen für die Grundstücksanlieger gerechter zu verteilen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Der Einheitssatz, der im Grundsatz schon in früheren Fassungen der Straßenausbaubeitragssatzung enthalten war, war über viele Jahre hinweg unbeanstandet angewendet worden. Erstmals im Jahr 2017 wurde seine Rechtmäßigkeit in einem Verwaltungsrechtsstreit bestritten.

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat in diesem Rechtsstreit nun mit Urteil vom 27.5.2020 entschieden, dass der Einheitssatz unwirksam ist. Das Gericht beanstandet, vor allem, dass bei seiner Kalkulation Kosten von Grundstücksanschlüssen einbezogen worden waren, die nicht der Regenwasserleitung der Straße zugerechnet werden können. Es hat darüber hinaus Zweifel daran, dass in einer Stadt wie Lübeck ein einziger Einheitssatz zulässig ist.

Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil weiter ausgeführt, dass nach seiner Auffassung trotz der Unwirksamkeit des Einheitssatzes ein Rückgriff auf die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten für den Einbau der Regenwasserleitung zulässig ist.

Diese Frage ist für Straßenausbaubeiträge nach dem schleswig-holsteinischen Kommunalabgabengesetz (KAG) allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt. Das Verwaltungsgericht hat deshalb in seinem Urteil die Berufung zum OVG Schleswig zugelassen, die nun eingelegt wurde.

Das OVG Schleswig hat in einem Beschluss vom 03.09.2018 erkennen lassen, dass es Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichtes hat, dass bei der Nichtigkeit des Einheitssatzes auf die tatsächlichen Kosten abgestellt werden darf.

Die Rechtslage ist insoweit also zumindest offen. Es ist jedoch eher zu befürchten, dass die Kosten für den Einbau der Regenwasserleitung in den noch nicht abgeschlossenen Fällen auf der Grundlage der jetzt geltenden Straßenausbaubeitragssatzung überhaupt nicht abgerechnet werden können.

Derzeit stehen noch weitere Verfahren zur Entscheidung beim Verwaltungsgericht an, in denen die Kosten für den Einbau der Regenwasserleitung ebenfalls streitig sind. Außerdem ist die Bescheidung von Widersprüchen in vielen Verfahren im Hinblick auf die Entscheidung am 27.5.2020 zurückgestellt worden, um die Zahl der Klagen gering zu halten. Weiterhin stehen auch noch für drei Straßen Veranlagungen an, die auch eine Erneuerung der Straßenregenentwässerung zum Inhalt haben.

Um für all diese Verfahren Rechtssicherheit zu erhalten, ist es deshalb erforderlich, entweder den Einheitssatz neu zu kalkulieren oder den Aufwand für die Erneuerung der Regenwasserleitung ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen. Ein völliger Verzicht auf diesen Teil der Kosten stünde im Widerspruch zu der die Hansestadt Lübeck treffende Beitragserhebungspflicht.

Die Neukalkulation des Einheitssatzes würde einen erheblichen personellen Aufwand erfordern, der angesichts der begrenzten Zahl noch abzuschließender Fälle nicht gerechtfertigt wäre. Sie brächte auch in finanzieller Hinsicht voraussichtlich keine Vorteile, da Einheitssätzen grundsätzlich keine höheren Einnahmen erzielt werden dürfen als bei der Abrechnung nach konkreten Kosten. Hinzu kommt, dass die Unsicherheit darüber, ob und inwieweit verschiedenen Einheitssätze für unterschiedliche Teile des Stadtgebietes notwendig sind, nicht ausgeräumt wäre.

Es bietet sich daher an, die Straßenausbaubeitragssatzung so zu ändern, dass die Erhebung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten rechtssicher möglich ist.

Dazu dient die als Anlage 2 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung. Mit dem Wegfall der Sätze 2-6 des § 4 Abs. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung können auch die Kosten der Regenwasserleitung nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Diese Regelung muss rückwirkend in Kraft treten, da für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht, also spätestens am 31.12.2018 entscheidend ist. Eine rückwirkende Satzungsänderung ist in Fällen wie diesem auch möglich.

Allerdings ist das sogenannte Schlechterstellungsverbot des § 2 Abs. 2 KAG zu berücksichtigen. Das geschieht mit der Regelung in § 2 Abs. 2 der 2. Änderungssatzung. Sie gewährleistet, dass kein Beitragspflichtiger nach der rückwirkenden Satzungsänderung einen höheren Beitrag zahlen muss, als auf der Grundlage der bisher geltenden Fassung der Satzung.

Um sicherzustellen, dass nicht sämtliche bestandskräftig abgeschlossenen Veranlagungen zu Straßenausbaubeiträgen neu aufgegriffen werden müssen, in denen Kostenanteile für Regenwasserleitungen als Teil der Straßenregenentwässerung enthalten sind, ist es erforderlich zu bestimmen, dass die Satzungsänderung bereits abgeschlossene Fälle nicht berührt. Dazu dient die Regelung in § 2 Abs. 3 der 2. Änderungssatzung.

Die **finanziellen Auswirkungen** dieser Satzungsänderung können nur für die Hansestadt Lübeck positiv ausfallen, da vom Verwaltungsgericht der bisher angewandte Einheitssatz als unwirksam angesehen worden ist und das OVG Schleswig diese Auffassung aller Voraussicht nach teilen wird. Eine Beibehaltung dieses Einheitssatzes würde deshalb zu Einnahmeausfällen führen, weil eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das OVG Schleswig anders als das Verwaltungsgericht auch eine Berechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten nicht akzeptieren wird. Im Hinblick auf den künftigen Wegfall der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und dem damit verbundenen Weggang der Sachbearbeiter des Sachgebietes Beiträge wird auf eine centgenaue Darstellung verzichtet.

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 9.12.2014**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S.6) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27) - zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom                      folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen vom 9.12.2014 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.12.2014)**

Der § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

**§ 2 Inkrafttreten, Schlechterstellungsverbot, Anwendbarkeit**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.12.2014 in Kraft.
- (2) Beitragspflichtige dürfen durch diese Satzung nicht ungünstiger als bei Anwendung der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 gestellt werden.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Lübeck, den

Jan Lindenau  
Bürgermeister